

und dieser mit Gefahr verbunden ist, oder wenn die Polizeibehörde den gestellten Antrag ablehnt.“

Die Königl. Commissarien haben erklärt, daß die Regierung einem hierunter übereinstimmenden Beschlusse beider Kammern bezüglich dieser Abänderungen nicht entgegentreten werde.

Die Deputation empfiehlt daher

die Annahme der vorstehend geänderten Artikel, sowie des Art. 61<sup>b</sup>.

### III.

Zu Art. 112.

Abf. 1.

Die in Art. 112. Abf. 1. gebrauchten Worte „des Beantragten“ hatten den Zweifel angeregt, ob der Untersuchungsrichter befugt sei, auch solche Untersuchungsbehandlungen vorzunehmen, auf welche speciell ein Antrag des Staatsanwalts nicht gerichtet sei. Die erste Kammer hat, da eine solche Beschränkung nicht im Sinne des Entwurfs gelegen hat, zur Vermeidung jedes Zweifels beschlossen, obgedachte Worte mit den Worten „der Untersuchung“ zu vertauschen.

Die Deputation empfiehlt der Kammer den Beitritt zu diesem Beschlusse.

### IV.

Zu Art. 123.

Abf. 1.

Es sind in diesem Artikel verschiedene Verbrechen der Privatanklage zugewiesen. Bei ihnen findet eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft nicht statt. Zu denselben gehören auch Realinjurien. Es ist nun eine durch die Erfahrung bestätigte Thatsache, daß im einzelnen Falle eine Handlung ebenso leicht als eine Realinjurie, wie als eine leichte Körperverletzung angesehen werden könne, und es ist daher wünschenswerth, daß rücksichtlich beider Arten der Vergehen keine Verschiedenheit im Verfahren stattfindet. Die erste Kammer hat den Eingang zu Art. 123. also gefaßt:

„Bei den im Strafgesetzbuche Art. 170. 3. (leichte Körperverletzungen) 238 *rc.*“

Die Deputation hält diesen Beschluß für sachgemäß und beantragt den Beitritt zu demselben.